

Ein Coup namens Kuper

Der neue Landtagspräsident in NRW / Von Reiner Burger

DUSSELDORF, 1. Juni. André Kuper muss sich am Donnerstagnachmittag ein wenig gedulden. Erst hat Alterspräsident Norbert Römer (SPD) die Namen aller Abgeordneten des 17. Nordrhein-westfälischen Landtags aufzurufen, dann muss die Geschäftsordnung in Kraft gesetzt werden, danach findet die Verpflichtung der Parlamentarier auf die Verfassung statt. Und dann endlich wird das neue Präsidium gewählt. CDU-Mann Kuper erhält das Vertrauen von 185 der 199 Abgeordneten. Mit Kuper ist dem künftigen Ministerpräsidenten Armin Laschet ein erster Coup gelungen. Viel war in den vergangenen Tagen über mögliche Kandidaten spekuliert worden. Dass der CDU-Fraktionsvorsitzende Laschet den aus dem ostwestfälischen Rietberg stammenden Kuper vorschlagen würde, war nicht durchgesehen. Der 56 Jahre alte Diplom-Verwaltungswirt gehört dem Landtag zwar erst seit 2012 an, doch ihm genügte eine Legislaturperiode, um sich auch bei den anderen Fraktionen einen exzellenten Ruf zu erarbeiten. Kuper ist ein ausgewiesener Fachmann der Kommunalpolitik. Von 1997 bis 2012 war er Bürgermeister von Rietberg, viele Jahre wirkte er im Präsidium des Städte- und Gemeindebunds mit, bei den laufenden Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und FDP leitete er bisher die Arbeitsgruppe Kommunen. Seine Erfahrung mit Verwaltungen und Regularien wird Kuper nun zugutekommen – bei der Leitung der (nach dem Einzug der AfD gewiss öfter einmal turbulenten) Landtagssitzungen und beim Führen der rund 300 Mitarbeiter des Landtags.

Zu einem ersten Konflikt kommt es in der konstituierenden Sitzung noch vor Kupers Wahl. CDU, SPD und Grüne hatten sich vorab darauf verständigt, dass der Landtagspräsident nur drei Stellvertreter haben soll. Ziel war es auch, die AfD aus dem Landtagspräsidium fernzuhalten. Der AfD-Fraktionsvorsitzende Marcus Pretzell behauptet am Donnerstag, es sei eine alte Regel, dass üblicherweise alle Parteien Vize-Präsidenten stellen. Bemerkenswerterweise stellt die AfD gleich zwei Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung. Mit dem einen Antrag fordert sie die Begrenzung auf zwei Stellvertreter. „Damit können Sie etwas für den Steuerzahler tun“, sagt Pretzell, um dann ohne Umschweife mit dem anderen Antrag für vier Stellvertre-

ter zu werben – damit jene 7,4 Prozent der Wählerstimmen, die die AfD am 14. Mai bekam, nicht „ignoriert werden“.

Pretzell spielte damit vermutlich auch auf die kritischen Kommentare an, die in den vergangenen Tagen in den regionalen Medien über die Absprache erschienen waren. Während die CDU sich mit Rechtfertigungsversuchen zurückhielt, wies die SPD darauf hin, dass man ihre Abgeordneten nicht zwingen könne, für einen AfD-Kandidaten zu stimmen. Von den Grünen kam der Rat, nicht über jedes Stöckchen zu springen, das die AfD den anderen Fraktionen hinhalte, um in die Opferrolle zu kommen. Die Zusammensetzung des Präsidiums sei eine individuelle Entscheidung der Abgeordneten, das habe auch der Verfassungsgerichtshof (VGH) erst vor wenigen Monaten klargestellt.

Tatsächlich entschied der VGH Ende Oktober, dass es keinen Anspruch für jede Landtagsfraktion gibt, einen stellvertretenden Parlamentspräsidenten zu stellen. Das Gericht wies damit eine Klage der damaligen Piratenfraktion zurück. Nachdem der von der Piratenpartei seit 2012 gestellte vierte stellvertretende Landtagspräsident wegen Unregelmäßigkeiten mit seinen privaten Finanzen von seinem Amt zurückgetreten war, hatten die anderen Landtagsfraktionen den drei nacheinander vorgeschlagenen Nachfolgern die Zustimmung verweigert. Seither gab es nur drei Stellvertreter. Der VGH kam im Oktober zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsrechte einer Fraktion, dessen Kandidat von den anderen Fraktionen die Unterstützung versagt wird, nicht „unmittelbar gefährdet oder verletzt“ werden. Artikel 38 der Landesverfassung lege lediglich fest, dass die Abgeordneten mit Mehrheit sowohl über die Zahl der stellvertretenden Landtagspräsidenten als auch über die zu wählenden Personen bestimmen. „Das Präsidium wirkt zwar als parlamentarisches Konsultations- und Streitschlichtungsorgan. In dieser Funktion übt es jedoch weder Einfluss auf die Willensbildung und Entscheidungsfindung des Landtags aus, noch formt es diese inhaltlich in irgendeiner Weise vor“, heißt es im VGH-Beschluss. „Eine effektive Beteiligung der Fraktionen am parlamentarischen Beratungs- und Entscheidungsverfahren setzt daher eine Vertretung im Präsidium nicht voraus.“